

**Gebührenordnung
zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) sowie des § 1 des Hessischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 – 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührenordnung zur Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen der
Stadt Bad Soden am Taunus**

§ 1

Gebühren, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

§ 2

Bestattungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Bestattung
 - a) einer über 5 Jahre alten Person in einem Kauf- oder Reihengrab € 1.475,00
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren in einem Kauf- oder Reihengrab € 1.075,00
 - c) in einem Tiefgrab € 2.175,00
 - d) in einem Urnenkauf-, Urnenreihengrab € 650,00
 - e) in einer Urnenkammer bzw. Urnenkaufkammer € 455,00
 - f) in einem Urnengrab auf dem anonymen Grabfeld € 650,00

Auf Antrag ist bei Erdbestattungen [Buchstaben a), b), c) und e)] Handverfüllung des Grabes möglich. Die Bestattungsgebühr wird dann nach Aufwand auf der Ermittlungsgrundlage der vorgenannten Gebühren errechnet.

- (2) Die Gebühr für die Bestattung einer Totgeburt in einem Reihengrab beträgt € 50,00.

§ 3

Bestattung von Leibesfrüchten

Die Bestattung von standesamtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten, die in fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme der Friedhofsverwaltung zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

§ 4

Exhumierung, Ausgrabungen und Wiederbestattungen

- (1) Werden auf Antrag eine Leiche oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof bestattet (Exhumierung, Wiederbestattung), so werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Leiche einer Person über 5 Jahre	€ 1.450,00
b) für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	€ 950,00
c) für eine Urne	€ 650,00

Diese Gebühren erhöhen sich bei Ausgrabungen aus einem Kauftiefgrab um € 300,00.

- (2) Diese Gebühren werden auch im Falle des § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhoben.
- (3) Bei Ausgrabungen von Leichen, Leichenresten und Urnen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung werden die in Abs. 1 festgelegten Gebühren um 20 % ermäßigt.
- (4) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, die auswärtig bereits bestattet waren, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Wiederbestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre	€ 1.375,00
b) für die Wiederbestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	€ 975,00
c) für die Wiederbestattung einer Urne	€ 650,00

- (5) Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung oder Aschenversand, die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 5

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|------------|
| a) für Reihengräber je Grabeinheit
(Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre,
für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre) | € 1.335,00 |
|--|------------|

- | | |
|--|------------|
| b) für Reihenurnengräber je Grabeinheit
(Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre) | € 655,00 |
| c) für Urnenkammern
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | € 920,00 |
| d) Kaufgräber je Grabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | € 2.155,00 |
| e) Tiefgrab je Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | € 2.155,00 |
| f) Kaufurnengräber je Grabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | € 1.095,00 |
| g) Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | € 1.380,00 |
- (2) Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Urnenkammern kann die Nutzungszeit nicht verlängert werden. Wenn die Ruhefrist der letztbelegten Grabstätte einer Grabreihe abgelaufen ist, wird diese Reihe komplett abgeräumt. Werden nun für einzelne Gräber Anträge auf vorzeitige Grababräumung gestellt bzw. Sarg- / Urnenausgrabungen vorgenommen, ebnet die Friedhofsverwaltung die jeweilige Grabstätten ein und hält sie durch Einsaat und regelmäßige Pflege in einem ordnungsgemäßen Zustand bis die vorgenannte Abräumaktion erfolgt. Eine Zwischenbelegung der leerstehenden Flächen ist nicht möglich. Insofern besteht hier auch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Rückgabe.
- (3) Für den Nacherwerb des Nutzungsrechtes an Kaufgräbern bzw. Urnenkaufkammern wird für jedes Jahr der Verlängerung ein Betrag in Höhe von 1/30 der Gebühr aus den jeweils zutreffenden Sparten des Abs. 1 d) bis f) erhoben.

§ 6

Leistungen der Friedhofsverwaltung

- (1) Für die in § 2 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Herstellung des Grabes (einschließlich Einbringung Grabhülle)
 - b) Überführung der Leiche zum Grab durch vier Träger
 - c) Einsenken des Sarges oder der Urne
 - d) Einstellen der Urne in die Urnenkammer
 - e) Schließen des Grabes
 - f) Schließen der Urnenkammer und Aushändigung einer Frontplatte zur endgültigen Ausgestaltung incl. anschließender Endmontage der ausgestalteten Frontplatte
 - g) Hügel des Grabes
- (2) Für die in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Herstellung des neuen Grabes

- b) Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
 - c) Überführung der Leiche oder Urne zur neuen Beisetzungsstätte
 - h) Einsenken des Sarges oder der Urne
 - e) Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
 - f) Hügeln des Grabes
- (3) Für die in § 4 Abs. 3 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:
- a) Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
 - b) Überführung der Leiche oder Urne von seitheriger Beisetzungsstätte zur Totenzelle
- (4) Für die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:
- a) Herstellen des Grabes
 - b) Einsenken des Sarges oder der Urne
 - c) Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
 - d) Hügeln des Grabes

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Sofern nicht bereits Gebühren nach den §§ 2 – 5 in Verbindung mit § 6 zu erheben sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- 1) für die Benutzung der Totenzelle
je angefangenem Tag € 20,00
 - 2) für die Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenem Tag € 35,00
 - 3) für die Benutzung der Trauerhalle € 300,00
 - 4) für die Benutzung eines Unfallsarges € 110,00
 - 5) für die Benutzung des Sezierraumes € 110,00
 - 6) für die Genehmigung zur Aufstellung
eines Grabsteines € 20,00
 - 7) für die Erlaubnis einer Grabeinfassung € 20,00
 - 8) im voraus für die Beseitigung von Grabmalen,
Grabeinfassungen usw. (Grababräumungen)
 - a) für Erdbestattungen (nach März 1996 angelegt bzw. nutzungsverlängert)
 - aa) bei Reihen- und Kaufgräbern € 150,00

- | | |
|---|----------|
| bb) bei Kaufdoppelgräbern
(jede weitere Grabstelle € 100,00) | € 300,00 |
| cc) bei Kindergräbern
(Kind unter 5 Jahren) | € 100,00 |
| b) für Urnenbestattungen (nach März 1996 angelegt bzw. nutzungsverlängert)
bei Urnenreihen- und Urnenkaufgräbern | € 100,00 |
| 9) für Hilfeleistung beim Einsargen
pro Arbeitskraft | € 20,00 |
| 10) für die Ausstellung einer Zulassungskarte
zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | € 20,00 |
| 11) für die Ausstellung der Urkunde über ein
Nutzungsrecht an einem Wahlgrab | € 10,00 |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.) wird je Grabeinheit eine einmalige Gebühr erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten
für Personen über 5 Jahre | € 130,00 |
| für Personen unter 5 Jahren | € 20,00 |
| b) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenkammern | € 80,00 |
| c) Kaufgrabstätten | € 220,00 |
| d) Urnenkaufgrabstätten | € 115,00 |

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Gebühren entsprechend den Verlängerungszeiten des § 5 Abs. 3 zu erheben.

§ 8

Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten

- (1) Nach § 31 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden um die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung Bodenplatten verlegt. Dafür sind folgende Entschädigungen zu zahlen:
- | | | |
|---------------------------------------|---|----------|
| a) Reihengrab | - | € 210,00 |
| b) Kindergrab | - | € 110,00 |
| c) Einzelkaufgrab | - | € 210,00 |
| d) Doppelkaufgrab | - | € 315,00 |
| e) Dreierkaufgrab | - | € 420,00 |
| f) Urnenreihengrab oder Urnenkaufgrab | - | € 110,00 |

Falls weitere Grabeinheiten erworben werden, erhöht sich die Entschädigung je Grabeinheit um € 70,00.

- (2) Die Entschädigungen sind mit den Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte an Gräbern zu zahlen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Soweit diese Gebührenordnung keine andere Regelung trifft, werden die Gebühren und Entgelte bei Aufforderung zur Zahlung sofort fällig.
- (2) Die Gebühren und Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Die Bestattungsgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 kann auf Antrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden.
- (2) Keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr hat, wer Nutzungsrechte an einem Kauf- oder Urnenkaufgrab erwirbt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Vollendung der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30.03.2007

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister